

Bericht und Antrag

des Ausschusses für Arbeit und Sozialordnung (11. Ausschuß)

**zu dem von der Bundesregierung eingebrachten Entwurf eines Gesetzes
über die Anpassung der Leistungen des Bundesversorgungsgesetzes
(Siebentes Anpassungsgesetz — KOV — 7. AnpG — KOV —)
— Drucksache 7/3415 —**

A. Problem

I. Änderung des Bundesversorgungsgesetzes

1. Zweite und letzte Stufe der Vorverlegung der Termine für die Anpassung der Versorgungsbezüge nach dem Bundesversorgungsgesetz entsprechend der mit dem Fünften Anpassungsgesetz — KOV beschlossenen Änderungen des § 56 BVG. Die Anpassung orientiert sich an der durchschnittlichen Entwicklung der Löhne und Gehälter der Jahre 1971 bis 1973, also an dem Vorhundert-satz, um den sich die für die Anpassung der Bestandsrenten in der Arbeiterrentenversicherung maßgebliche allgemeine Bemessungsgrundlage verändert hat.
2. Folgeänderungen aus der Vorziehung der Anpassungstermine.
3. Redaktionelle und klarstellende Änderungen.

II. Änderung des Verfahrensgesetzes — KOV und des Bundes-Seuchengesetzes

Schwierigkeiten bei der Durchführung dieser Gesetze.

B. Lösung

I. Änderung des Bundesversorgungsgesetzes

1. Anhebung der in § 56 BVG näher bestimmten Leistungen um rund 11,1 v. H.

2. Die Vorverlegung der Anpassungstermine erfordert es, Vorschriften, die auf den Anpassungstermin 1. Oktober abgestellt waren, sowie den § 60 a zu ändern.
 3. Klarstellende Änderungen des Gesetzestextes.
- II. Änderung des Verfahrensgesetzes — KOV und des Bundes-Seuchengesetzes
- Anpassung der Vorschriften an die Bedürfnisse der Praxis sowie redaktionelle Änderungen.

Einstimmiger Ausschlußbeschuß**C. Alternativen**

keine

D. Kosten

Durch die Anpassung der Versorgungsbezüge ergeben sich im Haushaltsjahr 1975 Mehraufwendungen zu Lasten des Bundes in Höhe von 423,2 Millionen DM. Die Auswirkungen dieses Entwurfs auf die Folgejahre 1976 bis 1978 betragen (in Millionen DM):

1976	1977	1978
803,4	787,3	771,6

A. Bericht des Abgeordneten Hölscher

I.

Der Deutsche Bundestag hat in seiner 164. Sitzung am 17. April 1975 den Entwurf eines Siebenten Gesetzes über die Anpassung der Leistungen des Bundesversorgungsgesetzes (Siebentes Anpassungsgesetz — KOV —) — Drucksache 7/3415 — in erster Beratung federführend an den Ausschuß für Arbeit und Sozialordnung und mitberatend sowie gemäß § 96 der Geschäftsordnung des Deutschen Bundestages an den Haushaltsausschuß überwiesen.

Der Ausschuß für Arbeit und Sozialordnung hat den Gesetzentwurf am 17. April 1975 beraten und einstimmig — vorbehaltlich der Stellungnahme des mitberatenden Haushaltsausschusses — mit den unter Ziffer III. dargestellten Änderungen angenommen.

II.

Der Entwurf hat in erster Linie eine Anpassung der laufenden Rentenleistungen des Bundesversorgungsgesetzes, wie sie in § 56 des Bundesversorgungsgesetzes vorgesehen ist, zum Gegenstand. Dies bedeutet eine lineare Anhebung der Renten um durchschnittlich 11,1 v. H. Außerdem beinhaltet der Entwurf eine weitere Vorverlegung des Anpassungstermins auf den 1. Juli, womit eine Übereinstimmung mit der Anpassung der Renten der gesetzlichen Rentenversicherungen erzielt wird.

Die weiteren Änderungen des Bundesversorgungsgesetzes haben vorwiegend redaktionellen Charakter.

Gleichzeitig mit dem Bundesversorgungsgesetz sollen auch das Gesetz über das Verwaltungsv erfahren der Kriegsoferversorgung sowie das Bundes-Seuchengesetz im Hinblick auf Bedürfnisse der Verwaltungspraxis und aus redaktionellen Gründen geändert werden.

In der Aussprache wurde von Vertretern aller Fraktionen bedauert, daß der Entwurf des 7. Anpassungsgesetzes — KOV im Hinblick auf die Finanzlage des Bundes keine strukturellen Verbesserungen enthalten kann.

III.

Der Ausschuß befaßte sich eingehend auch mit den Änderungsvorschlägen des Bundesrates und hat diese, soweit ihnen die Bundesregierung zugestimmt hat, übernommen. Der Ausschuß beschloß im einzelnen folgende Änderungen:

Zu Artikel 1 Nr. 5 (§ 16 b Absatz 2 Buchstabe c BVG)

Das Unterhaltsgeld nach § 44 des Arbeitsförderungsgesetzes wird nicht nur neben Arbeitslosen-

geld und Arbeitslosenhilfe, sondern auch neben einer unselbständigen oder selbständigen Tätigkeit gewährt. Deshalb kann als Regellohn nicht nur zehn Achtel der wegen Arbeitslosigkeit gewährten Leistungen zugrunde gelegt werden. Als Regellohn gilt vielmehr zehn Achtel der in Buchstabe c genannten Leistungen.

Zu Artikel 1 Nr. 5 a (§ 16 f nach Absatz 4 BVG)

Für den Fall der nachträglichen Gewährung einer der in § 16 f Abs. 3 genannten Leistungen, um die das Übergangsgeld zu kürzen ist, bedarf es einer der Vorschrift des § 71 b entsprechenden Regelung des Forderungsübergangs. § 71 b bezieht sich nur auf die von der „zuständigen Verwaltungsbehörde gewährten Versorgungsbezüge“ und findet daher auf das Übergangsgeld keine unmittelbare Anwendung.

Zu Artikel 1 Nr. 8 (§ 19 BVG)

Bei der Durchführung des Bundesversorgungsgesetzes hat sich die Notwendigkeit ergeben, in Bezug auf den Ersatz an die Krankenkassen die Rechtslage wiederherzustellen, wie sie bei der Streichung des § 19 Abs. 2 Bundesversorgungsgesetz durch das Gesetz über die Angleichung der Leistungen zur Rehabilitation bestanden hat. Es hat sich herausgestellt, daß Krankenkassen in einzelnen Fällen entgegen den Erwartungen auch Krankengeld zahlen müssen, so daß ein entsprechender Ersatz angezeigt ist.

Zu Artikel 1 Nr. 22 (§ 51 Absatz 4 BVG)

Nach Absatz 4 Buchstabe a letzter Satz sind Leistungen aufgrund bürgerlich-rechtlicher Unterhaltsansprüche gegen Abkömmlinge nicht als Einkommen anzurechnen. Daraus könnte der Umkehrschluß gezogen werden, daß Unterhaltsleistungen gegen Verwandte der aufsteigenden Linie anzurechnen sind. Dies ist jedoch nach der Änderung der Verordnung zur Durchführung des § 33 BVG durch die Sechste Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Durchführung des § 33 des Bundesversorgungsgesetzes nicht der Fall. § 51 Abs. 4 Buchstabe a letzter Satz BVG ist daher aus rechtssystematischen Gründen zu streichen.

Zu Artikel 2 Nr. 3 (§ 36 VfG — KOV)

Die in Nummer 3 vorgesehene Ergänzung des § 36 ist bereits durch Artikel 25 des Gesetzes zur Erleichterung der Verwaltungsreform der Länder vom 10. März 1975 (Bundesgesetzbl. I S. 685) erfolgt. Die Vorschrift in Artikel 2 Nr. 3 kann deshalb gestrichen werden.

Zu Artikel 3

Mit der Ergänzung des Bundes-Seuchengesetzes soll verdeutlicht werden, daß nach § 54 BSeuchG mit Zustimmung der obersten Landesbehörde ein Ausgleich auch für Härten gewährt werden kann, die sich aus der Anwendung der Vorschriften des Bundes-Seuchengesetzes selbst und nicht nur aus der Anwendung der versorgungsrechtlichen Vorschriften des Bundesversorgungsgesetzes ergeben.

Nummer 2 entspricht dem bisherigen Text des Artikels 3 des Gesetzentwurfs.

Zu Artikel 4 § 3 Abs. 2

Nach Artikel 4 § 3 Abs. 2 tritt die Änderung des § 60 a (Artikel 1 Nr. 24) rückwirkend vom 1. Januar 1974 an in Kraft. Deshalb muß auch die Änderung

der Verweisungsvorschrift in Artikel 2 Nr. 2, wie dies auch für Artikel 1 Nr. 16 geschehen ist, zum gleichen Zeitpunkt wirksam werden.

Die Einfügung der Nummer 5 a in Absatz 2 bedeutet eine Folgeänderung aus der Änderung zu Artikel 1 Nr. 5 a.

IV.

Durch die Anpassung der Versorgungsbezüge ergeben sich im Haushaltsjahr 1975 Mehraufwendungen zu Lasten des Bundes in Höhe von 423,2 Millionen DM. Die Auswirkungen dieses Gesetzes auf die Folgejahre 1976 bis 1978 betragen (in Millionen DM):

1976	1977	1978
803,4	787,3	771,6

Bonn, den 17. April 1975

Hölscher

Berichterstatter

B. Antrag des Ausschusses

Der Bundestag wolle beschließen,
den Gesetzentwurf — Drucksache 7/3415 — mit folgenden Änderungen anzunehmen:

1. In Artikel 1 Nr. 5 ist in § 16 b Abs. 2 der Buchstabe c wie folgt zu fassen:

„c) bei Empfängern von Arbeitslosengeld, Arbeitslosenhilfe oder Unterhaltsgeld ein Betrag in Höhe von zehn Achteln dieser Leistungen, sofern die Voraussetzungen von Buchstabe b nicht vorliegen.“

2. In Artikel 1 wird folgende Nummer 5 a eingefügt:

„5 a. In § 16 f wird folgender Absatz 5 angefügt:

„(5) § 71 b findet entsprechende Anwendung.“

3. In Artikel 1 erhält Nummer 8 folgende Fassung:

„8. § 19 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Sind die Krankenkassen nicht nur nach den Vorschriften dieses Gesetzes verpflichtet, Heilbehandlung zu gewähren, so werden ihnen die Aufwendungen für Krankenhauspflege, Haushaltshilfe und Heilmittel ersetzt.“

- b) Es wird folgender Absatz 2 eingefügt:
„(2) Krankengeld wird erstattet, wenn die Arbeitsunfähigkeit oder die Krankenhauspflege durch eine anerkannte Schädigungsfolge verursacht worden ist.“
- c) Die bisherigen Absätze 2 und 3 werden Absätze 3 und 4.'
4. In Artikel 1 Nr. 22 wird folgender Buchstabe d angefügt:
„d) In Absatz 4 Buchstabe a wird der letzte Satz gestrichen.“
5. In Artikel 2 wird die Nummer 3 gestrichen. Die bisherige Nummer 4 wird Nummer 3.
6. Artikel 3 erhält folgende Fassung:

„Artikel 3

Änderung weiterer Gesetze

- (1) In § 54 Abs. 3 des Bundes-Seuchengesetzes vom 18. Juli 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 1012, 1300), zuletzt geändert durch das Gesetz über die Angleichung der Leistungen zur Rehabilitation vom 7. August 1974 (Bundesgesetzbl. I S. 1881), wird nach dem Wort „Maßgabe“ das Wort „entsprechende“ eingeführt.
- (2) In § 1 Abs. 1 Nr. 8 letzter Halbsatz des Ersten Überleitungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. April 1955 (Bundesgesetzbl. I S. 193), zuletzt geändert durch das Finanzanpassungsgesetz vom 30. August 1971 (Bundesgesetzbl. I S. 1426), werden hinter dem Wort „Rechtsverordnung“ die Worte „der Bundesregierung“ eingefügt.'
7. In Artikel 4 § 3 Abs. 2 werden nach den Worten „Artikel 1 Nr. 16 und 24“ die Worte „und Artikel 2 Nr. 2“ sowie nach den Worten „Artikel 1 Nr. 2, 5,“ die Zahl „5 a,“ eingefügt.

Bonn, den 17. April 1975

Der Ausschuß für Arbeit und Sozialordnung

Dr. Schellenberg	Hölscher
Vorsitzender	Berichterstatler